



REPUBLIK ÖSTERREICH  
JUSTIZANSTALT SALZBURG

An das  
Bundesministerium für Justiz

Per E-Mail an: [team.s@bmj.gv.at](mailto:team.s@bmj.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

GZ:

Schanzlgasse 1  
5020 Salzburg

Tel.: +43 662 840531 4456  
E-Mail: [jasalzburg.leitung@justiz.gv.at](mailto:jasalzburg.leitung@justiz.gv.at)

Sachbearbeiter/in:  
Klappacher, VB

Salzburg, am 3. Februar 2012

Betreff: Entwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Strafregistergesetz 1968, das Tilgungsgesetz 1972 und die Strafprozessordnung 1975 geändert werden;

Bezug: BMJ-S693.007/0003-IV 3/2011

Die Direktionsstelle der Justizanstalt regt folgende Änderungen an:

§ 176 (3) StPO

Der Beschuldigte ist zur Verhandlung vorzuführen, es sei denn, dass dies wegen Krankheit nicht möglich ist. Er muss durch einen Verteidiger vertreten sein. Anstelle der Vorführung kann bei Beschuldigten, die in einer Außenstelle der Justizanstalt des zuständigen Gerichts, ***in einer örtlich vom zuständigen Landesgericht getrennt gelegenen Justizanstalt***, oder in einer anderen als der Justizanstalt des zuständigen Gerichts (§ 183) angehalten werden, gemäß § 153 Abs. 4 vorgegangen werden.

§ 152a StVG – Ergänzung eines Absatzes (4)

Die Anhörung des Strafgefangenen kann auch unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung im Sinne des § 153 (4) StPO durchgeführt werden.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Bearbeitung.

